

SRG *idée suisse* ZENTRALSCHWEIZ

**Zentralschweizer Radio- und Fernsehgesellschaft
(SRG.Z)**

S T A T U T E N

Zentralschweizer Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG.Z)

Statuten

vom 30. April 2005

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen Zentralschweizer Radio- und Fernsehgesellschaft besteht mit der Geschäftsbezeichnung SRG idée suisse ZENTRALSCHWEIZ (SRG.Z) ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Sitz der Gesellschaft ist Luzern.
- 3 Das Tätigkeitsgebiet der SRG.Z umfasst, soweit es territorial beschränkt ist, die Zentralschweizer Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug.
- 4 Die SRG.Z ist Mitglied der SRG idée suisse DEUTSCHSCHWEIZ (SRG.D) und damit Teil der SRG SSR idée suisse (SRG SSR).

Artikel 2 Zweck

- 1 Die SRG.Z bildet in ihrem Tätigkeitsgebiet die Basisorganisation der SRG SSR. Sie steht im Dienste der Allgemeinheit und verfolgt keinen Gewinnzweck.
- 2 Sie unterstützt die Tätigkeit der SRG.D und ihrer Unternehmenseinheiten.
- 3 Sie vertritt die medien- und programmpolitischen Interessen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen in ihrem Tätigkeitsgebiet gegenüber dem Unternehmen.
- 4 Sie setzt sich für die Anliegen des Unternehmens in der Öffentlichkeit ein.
- 5 Sie kann weitere Aktivitäten im Rahmen des Zwecks der SRG.D und im Interesse ihres Tätigkeitsgebietes ausüben. Mit Zustimmung der SRG.D kann sie sich auch an aussenstehenden Unternehmungen beteiligen.

Artikel 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der SRG.Z sind

- a) die sechs Zentralschweizer Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug,
- b) die Stadt Luzern,
- c) die Sektionen Luzern (SRG.LU), Uri (SRG.UR), Schwyz (SRG.SZ), Obwalden (SRG.OW), Nidwalden (SRG.NW), und Zug (SRG.ZG).

Artikel 4 Sektionen

- 1 Die Sektionen sind als Vereine organisiert. Ihre Statuten bedürfen der Genehmigung der SRG.Z.
- 2 Die Sektionen beteiligen sich an der Erfüllung der in Art. 2 umschriebenen Aufgaben der SRG.Z insbesondere im Bereich des Programms und der Öffentlichkeitsarbeit.
- 3 Mitglieder der Sektionen können werden:
 - a) natürliche handlungsfähige Personen,
 - b) Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 - c) private juristische Personen.
- 4 Die Mitgliedschaft in mehr als einer Sektion ist zulässig.

Artikel 5 Mitgliederbeiträge

- 1 Mit den sechs Zentralschweizer Kantonen und mit der Stadt Luzern werden individuelle Beiträge vereinbart.
- 2 Die Sektionen leisten pro Einzelmitglied und pro Kollektivmitglied einen Beitrag.

II. Organisation**A Delegiertenversammlung****Artikel 6 Zusammensetzung**

- 1 Die Delegiertenversammlung besteht aus:
 - a) je einem oder einer Delegierten der sechs Zentralschweizer Kantone und der Stadt Luzern,
 - b) je 12 Delegierten der Sektionen.
- 2 Die Mitglieder des Leitenden Ausschusses sind von Amtes wegen Delegierte.

Artikel 7 Aufgaben

- 1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der SRG.Z.
- 2 Sie wählt:
 - a) den Präsidenten oder die Präsidentin,
 - b) 13 bis 15 weitere Vorstandsmitglieder, darunter je einen Vertreter oder eine Vertreterin der Sektionen und je einen Vertreter oder eine Vertreterin der beiden Landeskirchen,
 - c) den Präsidenten oder die Präsidentin der Programmkommission,
 - d) den Präsidenten oder die Präsidentin der Kommission für Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) zwei Mitglieder des Regionalrates der SRG.D, welche dem Vorstand angehören,
 - f) zwei Mitglieder des Publikumsrates der SRG.D,
 - g) die Kontrollstelle.
- 3 Sie genehmigt:
 - a) den Jahresbericht,
 - b) die Jahresrechnung,
 - c) den Bericht der Kontrollstelle.
- 4 Sie beschliesst über:
 - a) die Auflösung der Gesellschaft,
 - b) die Revision der Statuten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regionalrat der SRG.D,
 - c) die Entlastung der Organe,
 - d) die Höhe der Mitgliederbeiträge der Sektionen,
 - e) vom Vorstand vorgelegte Geschäfte,
 - f) Anträge von Delegierten, die spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten oder der Präsidentin schriftlich eingereicht wurden.

Artikel 8 Einberufung

- 1 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt, und zwar abwechselungsweise im Gebiet der Sektionen.
- 2 Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens 21 Tage vor der Versammlung einberufen.
- 3 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen und wenn mindestens drei der in Art. 3 genannten Mitglieder es verlangen.

Artikel 9 Verfahren

- 1 Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der Präsident oder die Präsidentin, bei Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin.
- 2 Jeder und jede Delegierte hat eine Stimme.
- 3 Beschlüsse und Wahlen erfolgen, sofern nicht von fünf Delegierten geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird.
- 4 Bei Beschlüssen gilt unter Vorbehalt von Art. 27 das einfache Mehr der anwesenden Delegierten. Bei Stimmengleichheit nach zweimaliger Abstimmung hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.
- 5 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden gezogene Los.

B Vorstand**Artikel 10 Zusammensetzung**

- 1 Der Vorstand besteht aus 23 bis 25 Mitgliedern, nämlich:
 - a) dem Präsidenten oder der Präsidentin,
 - b) je einem Vertreter oder einer Vertreterin der sechs Zentralschweizer Kantone und der Stadt Luzern,
 - c) 13 bis 15 von der Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern,
 - d) dem Präsidenten oder der Präsidentin der Programmkommission,
 - e) dem Präsidenten oder der Präsidentin der Kommission für Öffentlichkeitsarbeit.
- 2 Die Leitung des Regionalstudios Zentralschweiz hat an den Vorstandssitzungen beratende Stimme.

Artikel 11 Aufgaben

- 1 Der Vorstand leitet die Geschäfte der SRG.Z. Er ist für alle Belange zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Organen überbunden sind.
- 2 Er wählt:
 - a) aus seiner Mitte den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin, den Rechnungsführer oder die Rechnungsführerin und zwei weitere Mitglieder des Leitenden Ausschusses,
 - b) vier Mitglieder der Programmkommission,
 - c) zwei Mitglieder der Kommission für Öffentlichkeitsarbeit,
 - d) den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin,
 - e) die Jury für den Medienpreis der SRG.Z.
- 3 Er bereitet die Geschäfte zuhanden der Delegiertenversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.
- 4 Er berät die Vertreterinnen und Vertreter der SRG.Z im Regionalrat und im Publikumsrat der SRG.D.
- 5 Er erteilt die Zustimmung zur Wahl der Leitung des Regionalstudios Zentralschweiz.
- 6 Er verleiht Anerkennungs-, Förder- und Medienpreise und vergibt Werkaufträge.

- 7 Er ist berechtigt, bei Vakanzen in der Vertretung im Regionalrat oder im Publikumsrat der SRG.D sowie in den Organen der SRG.Z eine befristete Neuwahl bis zur nächsten Delegiertenversammlung vorzunehmen.
- 8 Er erstellt den jährlichen Voranschlag.
- 9 Er setzt die Finanzkompetenzen des Leitenden Ausschusses fest.
- 10 Er setzt die Entschädigung der Mitglieder in den Organen fest.
- 11 Er genehmigt die Statuten der Sektionen.

Artikel 12 Einberufung und Beschlussfassung

- 1 Der Vorstand wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin, bei Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von der Vizepräsidentin einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn die Einberufung von mindestens drei Mitgliedern verlangt wird.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwölf Mitglieder anwesend sind.
- 3 Für Beschlüsse und Wahlen gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen wie für die Delegiertenversammlung.
- 4 Für Zirkulationsbeschlüsse ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

C Leitender Ausschuss

Artikel 13 Zusammensetzung

- 1 Der Leitende Ausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich:
 - a) dem Präsidenten oder der Präsidentin,
 - b) dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin,
 - c) dem Rechnungsführer oder der Rechnungsführerin,
 - d) zwei weiteren Vorstandsmitgliedern,
 - e) dem Präsidenten oder der Präsidentin der Programmkommission,
 - f) dem Präsidenten oder der Präsidentin der Kommission für Öffentlichkeitsarbeit.
- 2 Die Leitung des Regionalstudios Zentralschweiz hat an den Sitzungen des Leitenden Ausschusses beratende Stimme.

Artikel 14 Aufgaben

- 1 Der Leitende Ausschuss bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor und besorgt im Rahmen seiner Finanzkompetenzen die laufenden Geschäfte.
- 2 Er kann seinen Mitgliedern Ressorts zuteilen.
- 3 Er kann nichtständige Arbeitsgruppen einsetzen und Fachleute beiziehen.
- 4 Er begleitet und berät die Leitung des Regionalstudios Zentralschweiz in den Führungs- und Leitungsaufgaben.
- 5 In dringenden Fällen kann der Leitende Ausschuss anstelle des Vorstandes handeln. Die betreffenden Beschlüsse sind dem Vorstand nachträglich zur Genehmigung zu unterbreiten.

Artikel 15 Einberufung und Beschlussfassung

- 1 Der Leitende Ausschuss wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin, bei Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von der Vizepräsidentin einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn die Einberufung von mindestens zwei Mitgliedern verlangt wird.
- 2 Der Leitende Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- 3 Für Beschlüsse und Wahlen gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen für die Delegiertenversammlung.

D Programmkommission

Artikel 16 Zusammensetzung

- 1 Die Programmkommission besteht aus elf Mitgliedern, nämlich:
 - a) dem Präsidenten oder der Präsidentin,
 - b) je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Sektionen,
 - c) vier vom Vorstand gewählten Mitgliedern.
- 2 Der Programmkommission soll mindestens eines der beiden Mitglieder der SRG.Z im Publikumsrat der SRG.D angehören.
- 3 Die Leitung des Regionalstudios Zentralschweiz hat an den Sitzungen der Programmkommission beratende Stimme.

Artikel 17 Aufgaben

- 1 Die Kommission begleitet die Programmarbeit aus dem und über das Tätigkeitsgebiet der SRG.Z.
- 2 Sie bearbeitet Programmfragen zuhanden des Vorstandes und des Publikumsrates der SRG.D.
- 3 Sie berät und begleitet die Leitung des Regionalstudios Zentralschweiz in programmlichen Fragen.
- 4 Sie stellt Antrag für die Verleihung von Anerkennungs-, Förder- und Medienpreisen sowie für die Vergabe von Werkaufträgen.

E Kommission für Öffentlichkeitsarbeit

Artikel 18 Zusammensetzung

- 1 Die Kommission für Öffentlichkeitsarbeit besteht aus neun Mitgliedern, nämlich:
 - a) dem Präsidenten oder der Präsidentin,
 - b) je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Sektionen,
 - c) zwei vom Vorstand gewählten Mitgliedern.
- 2 Die Leitung des Regionalstudios Zentralschweiz hat an den Sitzungen der Kommission für Öffentlichkeitsarbeit beratende Stimme.

Artikel 19 Aufgaben

- 1 Die Kommission unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit des Unternehmens SRG SSR.
- 2 Sie leistet Öffentlichkeitsarbeit für die SRG.Z.
- 3 Sie fördert im Tätigkeitsgebiet der SRG.Z den Kontakt zwischen der Öffentlichkeit und den Programmschaffenden.
- 4 Sie ist in Zusammenarbeit mit den Sektionen verantwortlich für die Mitgliederwerbung.
- 5 Sie organisiert Veranstaltungen zur Auseinandersetzung mit den Medien und der Medienpolitik.

F Geschäftsstelle

Artikel 20 Organisation

- 1 Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin leitet die Geschäftsstelle.
- 2 Er oder sie hat an den Sitzungen des Vorstandes, des Leitenden Ausschusses und der Kommissionen beratende Stimme.

Artikel 21 Aufgaben

- 1 Die Geschäftsstelle führt das Sekretariat der SRG.Z und unterstützt die Sektionen in administrativen Belangen.
- 2 Sie verfügt im Rahmen der Datenschutzgesetzgebung über ein zentrales Verzeichnis der Sektionsmitglieder.
- 3 Der Vorstand kann ihr weitere Aufgaben übertragen.

G Kontrollstelle

Artikel 22 Zusammensetzung und Aufgaben

- 1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied.
- 2 Sie prüft die Rechnungsführung der SRG.Z und erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht.
- 3 Sie hat das Recht, jederzeit von der Buchführung und den Belegen Kenntnis zu nehmen, eine Expertise anzuordnen und den Vorstand oder die Delegiertenversammlung einzuberufen.

III Mandate

Artikel 23 Grundsätze

- 1 Die Amtsdauer in allen Organen der SRG.Z beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 2 Angestellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der SRG SSR, die ein Arbeitspensum von mehr als 50 Prozent inne haben, können in der SRG.Z keine Organ-tätigkeit ausüben.

IV. Finanzielles

Artikel 24 Einkünfte

Die Einkünfte der SRG.Z bestehen aus:

- a) Zuweisungen der SRG.D,
- b) Mitgliederbeiträgen,
- c) weiteren Zuwendungen und Einkünften.

Artikel 25 Betriebsrechnung

- 1 Rechnung und Bilanz der SRG.Z werden nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen aufgestellt und jährlich veröffentlicht.
- 2 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- 3 Die Zuweisungen der SRG.D werden für die Tätigkeiten der SRG.Z nach Art. 4 Abs. 1 und 5 der Statuten der SRG.D eingesetzt.
- 4 Über die Einkünfte gemäss Art. 4 24 Unterabsätze b und c verfügt die SRG.Z im Rahmen des Vereinszwecks selbständig.

Artikel 26 Haftung

Für die Verpflichtungen der SRG.Z haftet alleine das Vereinsvermögen.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 27 Statutenänderung, Auflösung

- 1 Eine Änderung dieser Statuten kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten, die Auflösung des Vereins nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Delegierten beschlossen werden.
- 2 Wird die SRG.Z aufgelöst, bestimmt die Delegiertenversammlung die Liquidatoren und deren Zeichnungsberechtigung.
- 3 Die Delegiertenversammlung entscheidet mit einfachem Mehr über die Verwendung eines nach der Auflösung verbleibenden Vermögens, das indessen nur Radio- und Fernsehzwecken zugewendet werden darf.

Artikel 28 Inkrafttreten

- 1 Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 05. Juni 1993.
- 2 Sie treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regionalrat der SRG.D am 1. Juli 2005 in Kraft.

Beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 30. April 2005 in Engelberg.
Genehmigt vom Regionalrat der SRG.D am 01. September 2005